

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

02/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu folgenden Themen:

Übernahme des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es ist vorgesehen, den Gehaltsabschluss des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene für die Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übernehmen. Demnach erhöhen sich ab 1. März 2014 die Bezüge der Gemeinde(verbands)-beamten und die Monatsentgelte der Gemeinde(verbands)vertragsbediensteten um 1,4 v.H. und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 14,50 Euro. Zudem werden die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,02 v.H. erhöht. Die Anhebung wird auch bei Gemeindebediensteten mit einem Sondervertrag, sofern in diesem keine andere Art der Valorisierung des Sonderentgeltes vorgesehen ist, wirksam.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen des Gemeindebeamtengesetzes 1970 sowie des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 wurden dem Tiroler Landtag bereits als „dringliche Regierungsvorlagen“ zugeleitet und werden voraussichtlich in der

Sitzung vom 5. bis 6. Februar 2014 behandelt und beschlossen werden.

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Professionelle Gestaltung und Redaktion der Gemeindezeitung**

Referent: Mag. Peter Nindler, Chefredakteur TT

Dieses Seminar wird zweitägig, am Montag, den 10. und Dienstag, den 11. Februar 2014, jeweils ganztägig, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof durchgeführt.

- **7. Zertifikatslehrgang für FinanzverwalterInnen in der Gemeinde**

verschiedene ReferentInnen

Dieser Lehrgang startet am Montag, den 17. Februar 2014 und erstreckt sich über mehrere Blöcke.

- **Der Bezug des Bürgermeisters nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 aus pensions-, kranken-, unfallversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht**

ReferentInnen: Dr. Christian Bernard, Direktor der Pensionsversicherungsanstalt – PVA, Landesstelle Tirol, Marianne Mayr, Direktorin der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete – BVA, Landesstelle Tirol, Mag. Bruno Knapp, Fachvorstand Finanzamt Innsbruck, Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Diese Informationsveranstaltung findet am Freitag, den 21. Februar 2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis voraussichtlich 17.30 Uhr im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt.

Nach den Impulsvorträgen zu den jeweiligen Themen stehen die Referentin und die Referenten gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung. Ebenfalls für allfällige Auskünfte zur Verfügung stehen wird Herr Christian Peterlini, Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

- **Krisenmanagement auf Gemeindeebene – Wie gehe ich mit einer (Natur-) Katastrophe in meiner Gemeinde um?**

Referenten: MPA MBA Ing. Marcel Innerkofler, MBA Ing. Stefan Thaler, Landeswarnzentrale im Rahmen der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Rainer Gerzabek, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, alle beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Informationsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. März 2014 zweimal als „Halbtagsveranstaltung“ im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten.

- **Aktuelle Fragen zum Tiroler Gemeindedienstrecht**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Dieses Seminar findet am Montag, den 24. März 2014 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Das Tiroler Veranstaltungsrecht – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen für Gemeinden**

Referentin: Mag.^a Maria-Luise Berger, Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar findet am Donnerstag, den 3. April 2014 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Durchführung von Wahlen – Europawahl 2014**

Referenten: Mag.^a Elke Larcher-Bloder und Dr. Walter Hacksteiner, beide Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird am Freitag, den 25. April 2014 vormittags im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen**

Referent: Dr. Hannes Seiser, Richter am Landesgericht Innsbruck

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 13. Mai 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den 15. Mai 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bzw. vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Schulungsveranstaltung „Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen“ wird vom Tiroler Bildungsforum organisiert. Des Weiteren stehen die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Immobilienvertragssteuer – Nachweis der Umwidmung vor bzw. nach dem gesetzlichen Stichtag 1.1.1988 (gemäß § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988)

Über Anfrage des Österreichischen Gemeindebundes wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestätigt, *„dass für die Nachweiserbringung im Zusammenhang mit der Frage, ob die Umwidmung eines Grundstückes im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 vor dem 1.1.1988 stattgefunden hat (und damit steuerlich begünstigtes Altvermögen vorliegt), eine formlose Bestätigung der jeweiligen Gemeinde ausreicht, wobei der genaue Umwidmungszeitpunkt nicht zwingend genannt werden muss.“*

Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen – Vorgangsweise

Veranlasst durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wurden die Gemeinden per E-Mail vom 22. Jänner 2014 über die rechtskonforme Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (zB im Bauverfahren) informiert. Im Detail gilt es insbesondere das folgende „AblaufszENARIO“ zu beachten:

1. Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen mittels Bescheid

Achtung: Die Bestellung gilt nur für das jeweilige Verfahren und ist deshalb für jeden Einzelfall gesondert vorzunehmen.

Zusätzlich sind nichtamtliche Sachverständige von der bestellenden Behörde zu beedien, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art allgemein beediet sind (siehe § 52 Abs. 4 AVG).

2. **Geltendmachung der Gebühren durch den nichtamtlichen Sachverständigen** gegenüber der Behörde nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes;
3. **Übermittlung der Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen an den verfahrenseinleitenden Antragsteller bzw. an den Verschuldner der Amtshandlung** und Gewährung des Parteiengehörs;
4. **Bestimmung der Gebühren mittels Bescheid nach § 53a AVG gegenüber dem nichtamtlichen Sachverständigen;**
5. **Nach Rechtskraft des „Bestimmungsbescheides“** sind die **Gebühren durch die Behörde** zunächst an den nichtamtlichen Sachverständigen **zu bezahlen.**
6. **Vorschreibung der Gebühren als „Barauslagen“ nach § 76 AVG** gegenüber dem verfahrenseinleitenden Antragsteller bzw. dem Verschuldner der Amtshandlung;

Um das beschriebene Procedere zu erleichtern, wurden der oben angeführten E-Mail folgende Anlagen (Muster) beigefügt:

- Bescheidmuster über die Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen;
- Rechtssatz des VwGH vom 31.03.2009, Zl. 2009/06/0012, betreffend die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen;
- Mustertext betreffend „Gewährung des Parteiengehörs“;
- Rechtssätze des VwGH vom 27.06.2002, Zlen. 2002/07/0055;
- Bescheidmuster über die Bestimmung der Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen;
- Muster über Kostenbescheid (Überwälzung der Gebühren als „Barauslagen“);
- Gesetzestext des § 76 AVG;
- Weitere Judikaturhinweise zu den nichtamtlichen Sachverständigen – Ersatz von Barauslagen;

Es ist vorgesehen, den „Zugriff“ auf die angeführten Materialien auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes (unter dem noch einzurichtenden „Anmeldebereich“) zu ermöglichen.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 3. Februar 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes